

Das Recht auf Verteidigung ist gewährleistet.

Strafen im Sinne dieses Gesetzes werden ausschließlich durch Gerichte ausgesprochen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sind verboten.

1. Die Achtung und der Schutz der Persönlichkeit des Menschen, seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Rechte, die Art. 4 zu einem unumstößlichen Prinzip auch des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtspflege in der DDR erklärt, sind ein Wesenselementer der im Programm der SED und in der Verfassung der DDR verankerten geschichtlichen Errungenschaft und eine Aufgabe der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, für die „der Mensch ... im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates“ steht (Art. 2 Abs. 1 Verfassung). Das zu gewährleisten, gebieten nicht allein die speziellen Normen des Art. 19 Abs. 2 und 3 der Verfassung. Dieses Gebot durchdringt vielmehr als Grundanliegen die humanistische Gesamtkonzeption der Verfassung der DDR. Das Staats-, Arbeits-, Familien-, Zivil- und Strafrecht der DDR verwirklicht real und umfassend die in der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16.12.1966 (für die DDR in Kraft seit 23. 3. 1976, GBl. II 1976 Nr. 4 S. 108) enthaltenen Verpflichtungen über den Schutz der Würde und der Rechte des Menschen.

2. Das Strafrecht als Teil des einheitlichen sozialistischen Rechts ist darauf gerichtet, die freie Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen zu gewährleisten, die in der sozialistischen Gesellschaft „die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“ (K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1972, S. 482) und mit der die Würde des Menschen als Persönlichkeit, seine Freiheit und seine Rechte erst reale Wirklichkeit werden. Deshalb hat Art. 4 — wie auch das Gleichheitsprinzip des Art. 5 — keine bloß formellen Rechtsgarantien

des Bürgers zum Gegenstand, sondern bringt die materiellen Garantien zum Ausdruck (vgl. auch Art. 19 Abs. 2 und 3 Verfassung).

Beide Grundsätze widerspiegeln den geschichtlichen Sachverhalt, daß erst unter der Herrschaft der Arbeiterklasse die von den großen humanistischen Denkern der Vergangenheit begründeten Rechtsprinzipien und -garantien zur Achtung der Persönlichkeit des Menschen wirklich reale, in den herrschenden Macht- und Produktionsverhältnissen fest begründete Fundamente erhalten und so zu beherrschenden Leitprinzipien staatlichen und gesellschaftlichen Handelns werden. Aus formalen Rechtsgarantien gesellschaftlich isolierter Individuen gegen die Strafgewalt eines ihnen fremden und feindlichen Staates — die zu respektieren dem bürgerlichen Staat durch die demokratischen Kräfte stets aufs neue abgerungen werden muß — hat sie erst die Arbeiter- und Bauern-Macht zu realen Rechtsgarantien der Interessenübereinstimmung und gemeinsamen Verantwortung von Gesellschaft, Staat und Bürgern im vereinten Kampf um die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität umgebildet.

3. Das mit Art. 4 Abs. 1 normierte Prinzip des strafrechtlichen Schutzes der Würde, der Freiheit und der Rechte des Menschen beschränkt sich nicht auf die speziellen Normen des StGB über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Straftaten gegen die Persönlichkeit, gegen Familie und Jugend und gegen das persönliche Eigentum. Das sozialistische Strafrecht verwirklicht dieses Prinzip in umfassenderer Weise, indem es vor allem — den Frieden und die Menschlichkeit